

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 19. September 2009

Nummer 10





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg	Seite 2
Bekanntmachung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Lärmaktionsplan der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 27. September 2009**, finden die Wahlen **zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist in folgende **14 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefreiheit
1	Nord 1	2. Grundschule, Wettiner Straße 1	ja
2	Nord 2	Paul-Gerhardt-Gymnasium, Berliner Chaussee 2	ja
3	Nord 3	Kita „Spreewald“, Beethovenweg 16	ja
4	Nord/West	Spreewaldklinik, Cafeteria im Neubau, Schillerstraße 29	ja
5	West	AWO Integrationskita „Sonnenkinder“, Logenstraße 4	ja
6	Mitte	Rathaus - Foyer, Poststraße 5	ja
7	Mitte/Ost	Spreewald-Schule, Am kleinen Hain 30	ja
8	Ost	1. Grundschule, Dreilindenweg	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hartmannsdorfer Landstraße 20	n e i n
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Kita „Waldhaus“, Treppendorfer Dorfstraße 16A	n e i n
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstraße 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, in folgenden Räumen des Lübener Rathauses zusammen:

Bezeichnung	Auszählraum	Barrierefreiheit
9008 - Briefwahl Bundestag	Rathaus - Raum 005, Poststraße 5	ja
9009 - Briefwahl Bundestag	Rathaus - Raum 207, Poststraße 5	ja
9108 - Briefwahl Landtag	Rathaus - Raum 220, Poststraße 5	ja
9109 - Briefwahl Landtag	Rathaus - Raum 221, Poststraße 5	ja

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

- 4.1 Für die **Bundestagswahl** gilt:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 4.2 Für die **Landtagswahl** gilt:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl - Schwarzdruck) durch **ein** in einen Kreis gesetztes **Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl - Blaudruck) durch **ein** in einen Kreis gesetztes **Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 BWG, § 35 BbgLWahlG).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je einen amtlichen Stimmzettel, je einen amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag sowie je einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), 2009-09-09



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Lärmaktionsplan der Stadt Lübben (Spreewald)

Zurzeit werden bundesweit Lärmaktionspläne aufgestellt, um die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union umzusetzen. Auch die Stadt Lübben (Spreewald) hat einen Lärmaktionsplan erarbeitet. Darin werden Lärmprobleme der Stadt und deren Auswirkungen untersucht sowie Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung aufgestellt.

Hierzu findet eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Eingeladen sind alle am Thema Interessierten.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Grundlagen zur Akustik, die Aufgabe, Vorgehensweise und Ergebnisse der Aktionsplanung erläutert.

Die Informationsveranstaltung findet **am 06. Oktober 2009 um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Lübben (Raum 325), Poststraße 5, statt.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dieser Veranstaltung sowie in dem daran anschließenden Zeitraum *vom 07. Oktober bis zum 06. November 2009* die Gelegenheit, sich zum Lärmaktionsplan schriftlich oder mündlich zu äußern.

In dem genannten Zeitraum hat darüber hinaus jedermann die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während folgender Öffnungszeiten:

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr und
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter www.luebben.com einzusehen.

Lübben, den 19.09.2009

Bartoszek
2. stellvertretender Bürgermeister